

Jugendordnung



des Emdener Ruderverein e.V.
Jugendvollversammlung

Emden, den 07.04.2013

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend und somit die Vereinsjugendvollversammlung im ERV.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv; sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Breitensportliche Angebote müssen in angemessenem Maße realisiert werden. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen bei Planung und Durchführung beteiligt werden. Die Koordination der Aktivitäten ist Aufgabe des Jugendvorstandes, konstruktive Vorschläge seitens der Jugendvollversammlung sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 3 Vereinsatzung

Die Vereinsjugend arbeitet nach den Grundsätzen der Vereinssatzung, Entscheidungen müssen mit den darin verankerten Leitlinien abgestimmt werden.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- (1) der Jugendvorstand (gemäß §6)
- (2) die Jugendvollversammlung (alle Jugendlichen nach §1).

§ 5 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Im Zeitraum von acht Wochen bis einer Woche vor einer Vereinsmitgliedervollversammlung muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden.

(2) Aufgaben

- 2.1. Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes und des Jugendkassenberichts
- 2.2. Entlastung des Jugendvorstandes
- 2.3. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 2.4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

(3) Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend (gemäß §1), soweit sie das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- 1.1. der 1. Sprecher der Jugendabteilung
- 1.2. Schriftführer /Kassenwart (vereint in einem Amt)
- 1.3. der 2. Sprecher der Jugendabteilung
- 1.4. drei Beisitzer

(2) Aufgaben der Jugendvorstandsmitglieder

2.1. 1. Sprecher der Jugendabteilung und 2. Sprecher der Jugendabteilung

Der 1. Sprecher der Jugendabteilung leitet die Sitzungen von Jugendvollversammlung und Jugendvorstand. Der 1. Sprecher der Jugendabteilung und der Schriftführer/Kassenwart vertreten die Jugend bei Vereinssitzungen mit den durch die Vereinssatzung zugeteilten Stimmen.

2.2. Schriftführer/Kassenwart

Er/Sie verwaltet die Jugendkasse. Seine/Ihre Aufgabe ist die Überwachung und Koordination der Ein- und Ausgaben. Ziel ist eine wirtschaftliche Kassenbilanz.

Jährlich muss der Jugendvollversammlung der vollständige und geprüfte Kassenbericht vorgelegt werden, ferner muss jedem Mitglied der Vereinsjugend (gemäß §1) oder des Vereinsvorstandes der Einblick in die Jugendkasse ermöglicht werden. Dem Jugendvorstand muss pro Quartal ein gekürzter und halbjährlich ein ausführlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

Mit der Prüfung des Kassenberichts muss ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Jugendvollversammlung beauftragt werden.

Neben der Verwaltung der Jugendkasse lädt er zu den anstehenden Sitzungen ein und protokolliert diese.

2.3. Beisitzer

Die Beisitzer haben den Überblick über den gesamten Jugendvorstand und stellen daher Berater in allen Sparten dar. Sie sind, wie die Vorsitzenden und der Kassenwart, verpflichtet, bei Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen.

(3) Aufgaben des Jugendvorstandes

Der 1. Sprecher der Jugendabteilung sorgt für die Erfüllung dieser Aufgaben, indem er sie selbst wahrnimmt oder an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder delegiert, in Ausnahmefällen auch an andere Personen. Dabei ist insbesondere auf vorhandene Kompetenzen und Fachwissen Rücksicht zu nehmen.

- 3.1. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- 3.2. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins
- 3.3. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit

- 3.4. Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen.
- 3.5. Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 3.6. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Jugendvorstand und Jugendvollversammlung
- 3.7. Vertretung der Vereinsjugend im Internet

(4) Wahlvoraussetzungen

Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Sonderregelungen müssen mit der Jugendvollversammlung abgestimmt werden.

(5) Absetzen von Jugendvorstandsmitgliedern

Mitglieder des Jugendvorstandes, die ihre Aufgaben unzuverlässig oder nicht ausreichend erfüllen, können vom Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit abgesetzt werden. Die Jugendvollversammlung kann diese Mitglieder ebenfalls mit einfacher Mehrheit absetzen. Ein Nachfolger muss zu diesem Zeitpunkt feststehen und mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(6) Sitzungen des Jugendvorstandes müssen pro Quartal mindestens einmal stattfinden. Weitere Personen, auch Nichtmitglieder der Vereinsjugend oder des Gesamtvereins, können als nicht stimmberechtigte Berater eingeladen werden.

(7) Rücktritt

Die Jugendvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich an den 1. Sprecher der Jugendabteilung zu richten, der dann die Jugendvollversammlung davon in Kenntnis setzen muss. Im Falle des Rücktritts des 1. Sprechers der Jugendabteilung oder des gesamten Jugendvorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Jugendvollversammlung und den Vereinsvorsitzenden zu richten.

(8) Verfahren bei Ausscheiden

Spätestens zwei Wochen nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Jugendvorstandsmitglieder ist der Posten durch die Jugendvollversammlung für den Rest der Wahlperiode wieder zu besetzen. Ist innerhalb von vier Wochen ohnehin eine Jugendvollversammlung angesetzt oder finden innerhalb von sechs Wochen ohnehin reguläre Neuwahlen statt, kann die Neubesetzung bis zum entsprechenden Termin verschoben werden.

Tritt jedoch der gesamte Jugendvorstand zurück, so müssen die Neuwahlen in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Gegebenenfalls kann eine reguläre Wahl dabei um maximal sechs Wochen vorverschoben werden.

§ 7 Vertretung der Jugend im Gesamtverein

Der 1. Sprecher der Jugendabteilung und der Schriftführer/Kassenwart vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wird vom Schriftführer/Kassenwart geführt.

(2) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit der ihr zufließenden Jugendfördermittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(3) Die Jugendkasse ist mindestens vierteljährlich vom Kassenwart und einem damit beauftragten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Änderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln in der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Der

Vereinsvorstand muss über Änderungen informiert werden. Dieser kann gegen diese Änderungen stimmen und eine Umgestaltung der Änderungen fordern. Diese Forderung muss befolgt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.